



# GEMEINDE VORDERHORNBACH

A-6645 Vorderhornbach

Bezirk Reutte

Telefon 05632/301

E-mail: [gemeinde@vorderhornbach.gv.at](mailto:gemeinde@vorderhornbach.gv.at)

Aktenzeichen: 131-9/79/2025

Betreff: Bauverhandlung

Vorderhornbach, 25.08.2028

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Mit Eingabe vom 08.07.2025 und 14.08.2025 hat die Bauwerberin Elfriede Dreer, 6645 Vorderhornbach 79, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung **für die Änderung Garagendach und Neuerrichtung von Holzlagern und eines Gewächshauses, sowie die Errichtung einer Gartenmauer mit aufgesetztem Maschendrahtzaun auf der Gp. 1907/3, KG 86039 Vorderhornbach** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 24 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO – (LGBL: Nr. 94) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 11.09.2025 um 16.00 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.**

Sie werden eingeladen, als Beteiligte/r zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und schriftlich bevollmächtigte/n eigenberechtigte/n Vertreter/in zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel – von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister  
Gottfried Ginther



Ergeht an:

- \* Bauwerberin: Elfriede Dreer, 6600 Musau, Gp. 1907/3, 1907/2, 1907/4, 1907/5
- \* Thomas Pfeifer, 6645 Vorderhornbach 119, Gp. 1910
- \* Suzana Pfeifer, 6645 Vorderhornbach 119, Gp. 1910
- \* Ramona Winkler, 6645 Vorderhornbach 65, Gp 1909/5, 1909/6
- \* Annemarie Fuchs, Vorderhornbach 74, 6645 Vorderhornbach, Gp. 1909/7
- \* Thomas Fuchs, Vorderhornbach 74, 6645 Vorderhornbach, Gp. 1909/7
- \* Gemeinde Vorderhornbach, 6645 Vorderhornbach 60,
- \* DI Herbert Reinstadler, Dekan-Zobl-Str. 3b, 6600 Breitenwang - als Bausachverständiger -  
per E-Mail